



Amtsblatt für die Stadt Büren

2. Jahrgang

16.07.2010

Nr. 15 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Nordöstliche Burgstraße“ in Büren
2. Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Oberfeld“ in Büren-Weine

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 16. Juli 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 "Nordöstliche Burgstraße" in Büren

- Beschluss über die Durchführung der 2. Änderung gemäß § 13 a BauGB und Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 17.12.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Nordöstliche Burgstraße" in Büren beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Nordöstliche Burgstraße" in Büren ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 "Nordöstliche Burgstraße" in Büren liegt mit Begründung in der Zeit vom

26.07.2010 bis einschließlich 27.08.2010

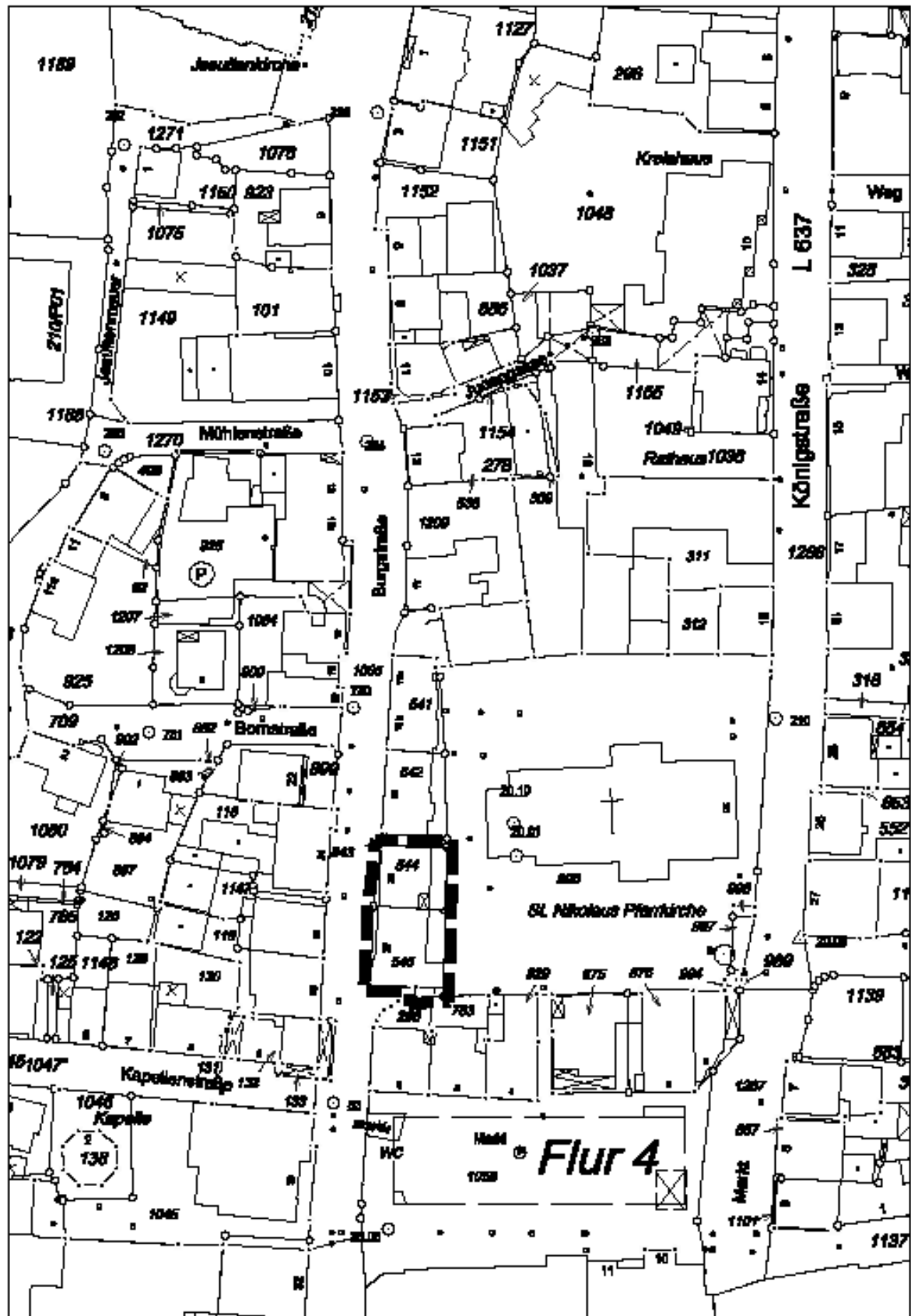
im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 18/19, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf, einschließlich Begründung können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 18/19, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.:
Burkhard Schwuchow
Bürgermeister



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 16. Juli 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Oberfeld" in Büren-Weine

- Beschluss über die Durchführung der 2. Änderung gemäß § 13 a BauGB und Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 17.12.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Oberfeld" in Büren-Weine beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Oberfeld" in Büren-Weine ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 "Oberfeld" in Büren-Weine liegt mit Begründung in der Zeit vom

26.07.2010 bis einschließlich 27.08.2010

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 18/19, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf, einschließlich Begründung können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 18/19, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.:
Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

